

tivums befinden, behalten die hienach erworbenen Pensions- und Heimathrechte für sich und ihre Angehörigen auch für den Fall, daß die von dem Reichs-Verweiser ausgegangenen Er- nennungen widerrufen werden sollten.

Unter Kronländern sind die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, für den Dienst des königlichen Hofes bestimmten königlichen Schlösser und Gutcomplexe mit der Maßgabe zu verstehen, daß bezüglich der Ver- äußerung und Veränderung einzelner Bestandtheile derselben die Bestimmungen in Tit. III §. 6 der Verfassungsurkunde Anwendung finden.

Das Verbot der Einführung neuer Aemter bezieht sich nicht auf Aemter, welche im Vollzuge von Gesetzen oder nach vorgängiger Einvernahme des Landtags zu errichten sind.
Gegeben zu München, den 26. October 1887.

L u i t p o l d

des Königreichs Bayern Verweiser.

Dr. Frhr. v. Lutz. Dr. v. Kiedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Seilitzsch. v. Heinleth. Frhr. v. Kronrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern:
v. Neumayr.

Gesetz, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom
1. April 1887 bis 31. März 1888 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L u i t p o l d,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vermuthung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom